Anlage 1

EMISSIONSBEDINGUNGEN

über die Begebung und Übernahme der
3-Monats-Euribor Landesschatzanweisung
des Landes Rheinland-Pfalz von 2021(2024),
29.05., 29.08., 29.11. und 29.02. vierteljährlich
erstmals am 30.08.2021,
fällig: 29.05.2024
WKN: RLP 129
ISIN: DE 000 RLP 129 6
LEI – FM RLP: 5 2 9 9 0 0 3 2 Z S 3 N 9 3 9 7 R N 7 7

1. Die 3-Monats-EURIBOR Landesschatzanweisung von 2021(2024) des Landes Rheinland-Pfalz (das „Land") im Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000,-- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Millionen) ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das Schuldbuch des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

2. Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream Banking AG.

3. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg.

4. Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 18. Mai 2021 („Valutierungstag"), bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit 2,0 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) jährlich zu verzinsen.

   Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 29. Mai, 29. August, 29. November und am 29. Februar eines jeden Jahres fällig, erstmals am 30. August 2021 und letztmals am 29. Mai 2024.

   Für die erste Zinsperiode vom 18. Mai 2021 bis zum 30. August 2021 gilt der nicht interpolierte 3-Monats-Euribor.

Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei TARGET Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode aufgrund des von der Europäischen Bankenvereinigung / European Banking Federation am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR (derzeit Reuters EURIBOR01) festgestellt.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag und ein Frankfurter Bankarbeitstag ist, so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Tag, der ein TARGET-Geschäftstag und ein Frankfurter Bankarbeitstag ist, sofern dieser Zahlungstermin jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag. Die Zinsperiode wird angepasst.

„TARGET Geschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated-Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System geöffnet ist.

„Frankfurter Bankarbeitstag" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Sofern der Zinssatz für eine Zinsperiode geringer als 0,00 % ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode mit 0,00 % festzustellen.

5. Die Landesschatzanweisung wird am 29. Mai 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

6. Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „Gläubiger") sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

7. Die Landesschatzanweisung steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes.

8. Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 3 VAG sicherungsvermögensfähig.

   Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool (Pfanddepot) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

9. Das Land wird Kapital und Zinsen am jeweiligen Fälligkeitstag in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift auf das Konto der Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Es gilt der Vorbehalt des § 193 BGB.

10. Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission

dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung"). Der Begriff „Landesschatzanweisung" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

11. Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

12. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

13. Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

    Erfüllungsort ist Mainz.

    Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz vereinbart.